



Zu Punkt der Tagesordnung

Beschlussvorlage		0730/2011
- öffentlich -		
Datum	Gremium	Berichterstatter/in
Ö 22.09.2011	Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	Stadtrat Möller
Ö 08.11.2011	Finanzausschuss	Stadtrat Möller
Ö 24.11.2011	Ratsversammlung	Stadtrat Möller
Betreff: Anpassung der Regel-Höchstbeträge für anzuerkennende Mieten (Mietobergrenzen) in der Leistungsgewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)		

Antrag:

Zugestimmt wird einer Anpassung der Richtlinien zu den Regel-Höchstbeträgen für anzuerkennende Mieten (Mietobergrenzen) in der Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII zum 01.01.2012 entsprechend der in der Tabelle ausgewiesenen Beträge.

Begründung:

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel hat am 18.11.2010 den Kieler Mietspiegel 2010 verabschiedet. In der Sitzung am 26.01.2011 ist der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit darüber informiert worden, dass auf die erforderliche Anpassung der Mietobergrenzen vorläufig verzichtet werde, da eine Positionierung des Landes Schleswig-Holstein zu einer Satzungsermächtigung nach § 22a SGB II und § 35a SGB XII abgewartet werden sollte (Drs. 0002/2011). Das Land arbeitete zu Beginn des Jahres an einem Entwurf für ein Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII.

Da gegenwärtig immer noch nicht erkennbar ist, ob eine entsprechende Regelung in diesem Jahr im Ausführungsgesetz verankert wird – uns aber jüngste Sozialgerichtsentscheidungen zu sofortigem Handeln zwingen –, empfehlen wir, zunächst in einem ersten Schritt die Anpassung der Regelhöchstbeträge für anzuerkennende Mieten auf der Grundlage des Mietspiegels 2010 bereits jetzt vorzunehmen.

In einem zweiten Schritt sollen dann die Richtlinien insgesamt angepasst werden. Eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Wohnen und Grundsicherung, des Amtes für Familie und Soziales und des Jobcenters - wird mit Unterstützung des Rechtsamtes hierzu einen Vorschlag entwickeln. Anfang 2012 wird dieser dem Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit vorgelegt werden können. Dann dürften gegebenenfalls auch die neuen Bedingungen aufgrund des veränderten Landesausführungsgesetzes (Satzungsermächtigung) berücksichtigt werden können.

Zum weiteren Hintergrund:

Durch ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006 wurde die Angemessenheitsgrenze bei einem „einfachen Wohnungsstandard“ gezogen. Dieser einfache Wohnwertstandard kann allerdings in der Praxis nicht über eine „Kombination von Merkmalen mit geringem Wohnwert“ gebildet werden, sondern darf lediglich über die „untere örtliche“ Miethöhe bestimmt werden. Das Landessozialgericht Schleswig bewertet diesen Umstand dahingehend, dass „Wohnungen im unteren Drittel des Mietniveaus“ zugrunde gelegt werden.

Wie bereits bei der Berechnung der Mietobergrenzen 2008 wurde – unter Zugrundelegung der vom Landessozialgericht Schleswig anerkannten Berechnungsmethode – das untere Drittel mathematisch aus dem Kieler Mietspiegel 2010 hergeleitet.

Ermittelte Angemessenheitsgrenzen der Unterkunft für Leistungen nach SGB II und SGB XII

Personen im Haushalt	Anzuerkennende Wohnungsgröße (in m ²)	Mietobergrenze 2008	Mietobergrenze 2010	Veränderung in %
1-Personenhaushalt	≤ 50	301,50 €	308,50 €	2,32
2-Personenhaushalt	> 50 - ≤ 60	361,80 €	370,20 €	2,32
3-Personenhaushalt	> 60 - ≤ 75	453,00 €	451,50 €	- 0,33
4-Personenhaushalt	> 75 - ≤ 85	508,30 €	504,90 €	- 0,67
5-Personenhaushalt	> 85 - ≤ 95	568,10 €	564,30 €	- 0,67
6-Personenhaushalt	> 95 - ≤ 105	627,90 €	623,70 €	- 0,67
7-Personenhaushalt	> 105 - ≤ 115	687,70 €	683,10 €	- 0,67
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	10	59,80 €	59,40 €	- 0,67

Der zu berücksichtigende Betriebskostenanteil beträgt unter Zugrundelegung der Berechnung des Landessozialgerichts auf Grundlage des Kieler Mietspiegels 2010 1,24 € pro m².

Eine Überprüfung der aufgeführten Werte wird in Zusammenhang mit der erwarteten Satzungsermächtigung des Landes zur Festlegung kommunaler Mietobergrenzen, die voraussichtlich in 2012 umgesetzt wird, erfolgen. Dieses geplante Landesausführungsgesetz regelt unter Umständen eine landeseinheitliche Methode für die Bestimmung angemessener Kosten der Unterkunft für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Adolf-Martin Möller
Stadtrat